

Datenverarbeitung betroffene Personen sich ermutigt sehen, diese nicht einfach nur mehr hinnehmen zu müssen, sondern von ihrem Arsenal an Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Dies ist nicht nur zu ihrem, sondern auch zum Vorteil anderer betroffener Personen und schlussendlich auch des Rechtsanwenders; denn nur durch die Entstehung und Fortentwicklung einer gefestigten Praxis können die Rechtssicherheitsdefizite unter der DS-GVO minimiert werden.